



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 19.11.2012

2012/318
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	05.12.2012	
Rat der Stadt	06.12.2012	

Betreff

Erlass einer Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel stimmt der als Anlage beigefügten Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) zu.

Beisenherz
Bürgermeister

Werner
Vorstand EUV

Sachverhalt

Die Genossenschaftsversammlung der Emschergenossenschaft hat am 18.11.2011 die Satzung der Emschergenossenschaft zur Benutzung genossenschaftlicher Abwasseranlagen (Einleitungssatzung) beschlossen. Diese tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Dementsprechend muss die Entwässerungssatzung des EUV Stadtbetriebes hinsichtlich der Einleitungsparameter an diese übergeordnete Rechtsvorschrift angepasst werden (§ 5 Entwässerungssatzung sowie Anhang 2 zur Entwässerungssatzung).

Um die Anwendung der Entwässerungssatzung zu erleichtern, hat der Vorstand es für zweckdienlicher erachtet, anstelle einer 3. Änderungssatzung einen überarbeiteten Satzungstext unter Einbeziehung der 2 bisher beschlossenen Änderungssatzungen zum Beschluß vorzulegen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. § 9 Abs. 1 der o.g. Satzung ein Weisungsrecht.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.